

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)

§ 1 Träger der Eingliederungshilfe

- (1) Träger der Eingliederungshilfe gemäß Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind vorbehaltlich des Absatzes 2 die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Sie führen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Sie sind sachlich zuständig für die Aufgaben und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – ausgenommen § 94 und Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Zur Sicherung landeseinheitlicher Regelungen und Versorgungsstrukturen ist die Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen) Träger der Eingliederungshilfe mit folgenden Aufgaben:
 1. Abschluss von Rahmenverträgen und Vereinbarung von Leistungen und Vergütungen mit den Leistungserbringern sowie Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 2. Erlass von Rahmenrichtlinien für das Leistungs- und Verfahrensrecht nach Teil 2 Kapitel 2 bis 7 und 9 bis 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie
 3. landesweite Grundsatzplanung unter Berücksichtigung der kommunalen Fachplanungen.
- (3) Zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.
- (4) Die Träger der Eingliederungshilfe nach Absatz 1 wirken bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 nach Maßgabe jeweils einer mit dem Träger nach Absatz 2 abzuschließenden Vereinbarung mit.

§ 2 Kostenbeteiligung des Landes

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 2 beteiligt sich an den Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen der Träger nach § 1 Absatz 1 nach Maßgabe einer für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einheitlich geltenden Finanzierungsquote unter Berücksichtigung der bis zum 31.12.2019 festgelegten Finanzierungsanteile.
- (2) Die Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen werden durch Abzug der Einnahmen von den Ausgaben ermittelt.
- (3) Der Senat kann den Umfang der Finanzierungsquote nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung festlegen. Die Rechtsverordnung kann zum Umfang der Kostenbeteiligung an einzelnen Leistungen zur Teilhabe abweichende Regelungen enthalten. Der Erlass der Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Magistrats der Stadt Bremerhaven.
- (4) Der Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 2 beteiligt sich an den Personalkosten der Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 in angemessenem Umfang und nach Maßgabe einer jeweils abzuschließenden Vereinbarung.
- (5) Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 berichten quartalsweise in kalendermonatlicher Darstellung über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Eingliederungshilfekosten pro Haushaltsjahr an den Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 2. Sie erhalten auf die geplanten Jahresnettoeingliederungshilfekosten

Abschlagszahlungen vom Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 2 gemäß der Kostenbeteiligung. Zum Ende des Haushaltsjahres erstellen die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Eingliederungshilfeleistungen, differenziert nach den Leistungsarten der Eingliederungshilfe, der jeweiligen Zahl der Leistungsberechtigten sowie nach Alter und Geschlecht. Der Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 2 erstattet die entstandenen Eingliederungshilfekosten nach Maßgabe von Absatz 3 rechtzeitig vor Ende des Haushaltsjahres.

- (6) Der Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 2 ist berechtigt, durch seine Revision im Rahmen seiner Aufgaben Prüfungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 vorzunehmen.

§ 3 Steuerung, Koordinierung und Abstimmung

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe im Land Bremen richten zum Zwecke der Steuerung, Koordinierung und Abstimmung der Aufgaben gemeinsame Arbeitsgruppen ein.
- (2) Die Arbeitsgruppen haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Festlegung und Durchführung eines fachlichen und finanziellen Controllingverfahrens für Aufwendungen nach § 2 Absatz 1,
 2. Festlegung von Steuerungszielen und –maßnahmen auf Landesebene unter Berücksichtigung örtlicher und regionaler Besonderheiten,
 3. Koordinierung der Verwaltungsanweisungen zum Leistungsrecht und der fachlichen Entwicklungsprozesse zu den Fachplanungen,
 4. Herausgabe von Empfehlungen zur Umsetzung, Ausgestaltung und fachlichen Weiterentwicklung bedarfsorientierter und kostengünstiger Angebote unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Pläne.

§ 4 Budget für Arbeit

Abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bis zu 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, höchstens aber die durchschnittlich pro Arbeitsplatz im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen entstehenden Kosten.

§ 5 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Der Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 2 kann abweichend von § 128 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers auch prüfen, ohne dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.

§ 6 Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

- (1) Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind
1. die oder der Landesbehindertenbeauftragte nach § 23 des Bremisches Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts und
 2. vom Landesteilhabebeirat nach § 25 des Bremisches Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts benannte Vertretungen.
- (2) Der Senat kann den Umfang der Aufwandsentschädigung für die Interessenvertretungen nach Absatz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung festlegen.

§ 7 Zulassung weiterer Einrichtungen der Frühförderung

- (1) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Einrichtungen der Frühförderung nach § 46 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmen.
- (2) Die weiteren Einrichtungen sollen die von den Rehabilitationsträgern aufgebaute Infrastruktur ergänzen, soweit dies zielgruppenspezifisch oder zur Gesamtversorgung notwendig, geeignet und wirtschaftlich tragfähig ist.

Artikel 2

Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Februar 2018 (Brem.GBl. S. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
Nr. 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Abschluss von Vereinbarungen“ die Wörter „und Verträgen sowie Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 1 wird aufgehoben und die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
 - bb) Die Wörter „in dem nach Absatz 3 festgelegten Umfang“ werden durch die Wörter „nach Maßgabe einer für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einheitlich geltenden Finanzierungsquote unter Berücksichtigung der bis zum 31.12.2019 festgelegten Finanzierungsanteile“ ersetzt.
 - b) Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „nach § 55 Absatz 2 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und“ werden gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
Der Senat kann den Umfang der Finanzierungsquote nach den Absätzen 1 und 1a durch Rechtsverordnung festlegen. Der Erlass der Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Magistrats der Stadt Bremerhaven.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Das Wort „monatlich“ wird durch die Wörter „quartalsweise in kalendermonatlicher Darstellung“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „nach den Absätzen 1 und 1a“ werden die Wörter „und nach Maßgabe einer jeweils abzuschließenden Vereinbarung“ eingefügt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 5 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Steuerung, Koordinierung und Abstimmung

(1) Die Träger der Sozialhilfe im Land Bremen richten zum Zwecke der Steuerung, Koordinierung und Abstimmung der Aufgaben gemeinsame Arbeitsgruppen ein.

(2) Die Arbeitsgruppen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung und Durchführung eines fachlichen und finanziellen Controllingverfahrens für Aufwendungen nach § 7 Absatz 1,
2. Festlegung von Steuerungszielen und –maßnahmen auf Landesebene unter Berücksichtigung örtlicher und regionaler Besonderheiten,
3. Koordinierung der Verwaltungsanweisungen zum Leistungsrecht und der fachlichen Entwicklungsprozesse zu den Fachplanungen,
4. Herausgabe von Empfehlungen zur Umsetzung, Ausgestaltung und fachlichen Weiterentwicklung bedarfsorientierter und kostengünstiger Angebote unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Pläne.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe kann abweichend von § 78 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers auch prüfen, ohne dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.“

6. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die örtlichen Träger sind verpflichtet, dem Land alle erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Erstattungszahlungen des Bundes im Rahmen des § 46a Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abgerufen und die Nachweise nach § 46a Abs. 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch rechtzeitig erstellt werden können.“

7. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Weiterleitung der Erstattung des Barbetrags durch den Bund

(1) Die dem Land Bremen erbrachten Erstattungen des Bundes nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden unverzüglich nach Eingang des Erstattungsbetrages an die zuständigen örtlichen Träger weitergegeben. Die Höhe der Weiterleitung richtet sich nach der von den örtlichen Trägern nachgewiesenen Zahl der Leistungsberechtigten im Sinne des § 136 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Höhe der Weiterleitung an die in Satz 1 genannten Träger ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt. Diese Bundeserstattung reduziert die Nettosozialhilfekosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe.

(2) § 12 Absatz 2 gilt entsprechend für Erstattungen des Bundes nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe melden der Obersten Landessozialbehörde jeweils spätestens 14 Tage vor Ablauf der Meldefrist nach § 136 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.“

8. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b Weiterleitung der Erstattung des Barbetrags durch den Bund ab dem Jahr 2020

- (1) Die dem Land Bremen erbrachten Erstattungen des Bundes nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden unverzüglich nach Eingang des Erstattungsbetrages an die zuständigen örtlichen Träger weitergegeben. Die Höhe der Weiterleitung richtet sich nach der von den örtlichen Trägern nachgewiesenen Zahl der Leistungsberechtigten im Sinne des § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Höhe der Weiterleitung an die in Satz 1 genannten Träger ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt. Diese Bundeserstattung reduziert die Nettosozialhilfekosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe.
- (2) § 12 Absatz 2 gilt entsprechend für Erstattungen des Bundes nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe weisen der Obersten Landessozialbehörde jeweils spätestens 14 Tage vor Ablauf der Meldefrist nach § 136a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.“

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 1 und Artikel 2 Nr. 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 4 und Artikel 2 Nr. 3 f) und Nr. 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vom 23. Dezember 2016 (Bundesteilhabegesetz-BTHG, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nummer 66, S 3234, vom 29. Dezember 2016) werden vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen verbessert, die Eingliederungshilfe personenzentriert weiterentwickelt und aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgeführt.

Aus den Veränderungen der Bestimmungen für die Eingliederungshilfeleistungen ergibt sich Regelungsbedarf für die Umsetzung. Neben der Verpflichtung der Länder, den Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen, eröffnet das Bundesteilhabegesetz weitere Gestaltungsmöglichkeiten für die Länder.

Mit diesem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes werden im Land Bremen

- ein neues Ausführungsgesetz zum Neunten Buches Sozialgesetzbuch erlassen und
- das bestehende Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angepasst.

Aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und Überführung in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch Teil 2 sind die Träger der Eingliederungshilfe neu zu bestimmen. Um die örtlichen und überörtlichen Aufgaben sowohl für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch als auch für die Sozialhilfeleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch weiterhin in einer Einheit verantworten zu können, sollen im Land Bremen die Trägerbestimmung und die Aufgabenverteilung für das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auch für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch gelten. Denn Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ab 2020 können auch weiterhin zugleich Ansprüche auf Existenzsicherungsleistungen oder auf andere Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben.

Das heißt, dass das Land Bremen Träger der Eingliederungshilfe mit den Aufgaben der Vertragsverhandlung, Rahmenrichtlinien und Grundsatzplanung wird. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven werden Träger der Eingliederungshilfe mit der Aufgabe der Gewährleistung der Eingliederungshilfeleistungen, sie erhalten wie im Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Beteiligungsrechte an den Aufgaben des Landes.

Die Finanzierung der Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (verbleibende Leistungen wie Hilfe zur Pflege usw.) ist im Verhältnis zu den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven neu zu regeln unter den durch das Bundesteilhabegesetz veränderten Rahmenbedingungen (z. B. geänderte Regelungen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz). Dazu sind in beiden Ausführungsgesetzen eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen. Das Land beteiligt sich weiterhin an den Personalkosten der Kommunen für die Gewährleistung.

Die Länder sind ermächtigt, durch Landesrecht Regelungen für folgende Bereiche zu treffen:

- das Budget für Arbeit (§ 61 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch),
- die Abweichung von der Anlassbezogenheit der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen (§ 128 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 78 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch),
- Bestimmung der Beteiligung von Interessenvertretungen behinderter Menschen am Abschluss von Rahmenverträgen (§ 131 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und
- die Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Einrichtungen der Frühförderung (§ 46 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Im Land Bremen wird von sämtlichen dieser gesetzlichen Gestaltungsspielräume Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit zwischen dem Land Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch die Bildung von Arbeitsgruppen gestärkt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – AG SGB IX)

Zu § 1 (Träger der Eingliederungshilfe)

Nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmen die Länder die für die Durchführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

In § 1 Absatz 1 werden die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Sie nehmen ihre Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Die Aufgabenwahrnehmung in Selbstverwaltung entspricht den allgemeinen Anforderungen, die Aufgaben, die für die Erledigung auf kommunaler Ebene geeignet sind und einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft aufweisen, in kommunaler Verwaltungszuständigkeit durchzuführen.

In Weiterführung der bisherigen Zuständigkeiten für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch werden gemäß Absatz 2 durch das Land bestimmte Aufgaben in der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven auch künftig durch das Land zentral wahrgenommen. Dies sind

- der Abschluss von Rahmenverträgen und Entgeltvereinbarungen, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
- der Erlass von Rahmenrichtlinien sowie
- die landesweite Grundsatzplanung.

Nach Absatz 3 ist die zuständige Behörde für die Aufgaben Landes im Bereich der Eingliederungshilfe die Landessozialbehörde.

Mit der nach Absatz 4 festgelegten Mitwirkung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wird sichergestellt, dass das Land beabsichtigte Regelungen und Maßnahmen betreffend die Leistungen der Eingliederungshilfe vor ihrer Umsetzung sowie vor Verhandlungen mit Dritten und vor der Beratung in politischen Gremien mit den örtlichen Trägern erörtert. Bei inhaltlich abweichenden Meinungen wird in den Vorlagen die abweichende Meinung der Stadtgemeinden dargestellt.

Zu § 2 (Kostenbeteiligung des Landes)

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe verbleibt die Kostentragungspflicht bei den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Das Land Bremen ist nach dem Konnexitätsgrundsatz rechtlich verpflichtet, sich auf Dauer an den Ausgaben der Stadtgemeinden nach Maßgabe der übertragenen Aufgaben finanziell zu beteiligen. Der Umfang der Kostenbeteiligung richtet sich nach einer festzulegenden für beide Stadtgemeinden einheitlichen Finanzierungsquote und berücksichtigt die bis zum 31. Dezember 2019 für die Eingliederungshilfeleistungen festgelegten Finanzierungsanteile.

Die Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen, die in jedem Haushaltsjahr entstehen, werden vom Land und von den Stadtgemeinden finanziert. Sie errechnen sich nach Absatz 2

aus den entstandenen Ausgaben abzüglich der erzielten Einnahmen. Für das Haushaltsaufstellungsverfahren und für das Verfahren im Haushaltsvollzug - und der darin veranschlagten Finanzpositionen einschließlich der berücksichtigten Risiken für die Sozialleistungen - gelten die maßgeblichen Regelungen des Haushaltsrechts und die finanz- und sozialpolitischen Vorgaben der Stadtgemeinden und des Landes.

Absatz 3 ermächtigt den Senat, bezüglich des quotalen Umfangs der Kostenbeteiligung ab 1. Januar 2020 eine Rechtsverordnung zu erlassen. Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, einzelne Leistungen der Teilhabe, für die Abweichendes vereinbart ist oder künftig Abweichendes vereinbart wird, hinsichtlich der Kostenbeteiligung durch das Land einzuschränken.

Das Land beteiligt sich nach Absatz 4 in Bezug auf die Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe an den Personalkosten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Diese bemessen sich auf der Basis des Stellenplanes 2005 an den Personalkosten nach der „Anleitung für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der bremischen Verwaltung“ (Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen – VV-LHO) des Vorjahres. Näheres ergibt sich aus einer zwischen dem Land und den Stadtgemeinden zu schließenden Vereinbarung.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Abrechnungsverfahrens zwischen den Stadtgemeinden und dem Land werden mit Absatz 5 die Anforderungen der Abrechnung der Nettosozialhilfekosten festgeschrieben. Die Berichterstattung erfolgt quartalsweise in kalendermonatlicher Darstellung.

Das Land hat gegenüber den Stadtgemeinden das berechtigte Interesse an einer Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben und der Praxis der Leistungsgewährung. Durch die veränderte Zuständigkeitsregelung bei gleichzeitiger dauerhafter hoher Kostenbeteiligung des Landes besteht weiterhin Bedarf an regelmäßiger Prüfungstätigkeit. Das Prüfrecht liegt bei der Revision der Behörde der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die beide Stadtgemeinden als Träger der Eingliederungshilfe prüfen kann.

Zu § 3 (Steuerung, Koordinierung und Abstimmung)

Die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe durch die Bildung von Arbeitsgruppen unterstützt diese bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe. Damit sollen die Belange sowohl des Landes als auch der örtlichen Träger berücksichtigt und aufeinander abgestimmt werden. Ziel der gemeinsamen Arbeitsgruppen ist insbesondere die fachliche Beteiligung in leistungsrechtlicher, konzeptioneller und vertragsrechtlicher Hinsicht unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.

Die Aufgaben umfassen auch die notwendige fachliche und finanzielle Einschätzung für die jeweiligen Haushaltsgesetzgeber, sowie die Vereinbarung von Steuerungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Entwicklung von Zielvereinbarungen. Die hierfür erforderlichen Leistungsdaten und Kennzahlen werden nach vereinbarten Vorgaben einheitlich erhoben.

Zu § 4 (Budget für Arbeit)

Nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beträgt der Lohnkostenzuschuss für das Budget für Arbeit bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Durch Landesrecht kann von diesen 40 Prozent der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden.

Um einen Anreiz zur Beschäftigung von Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen und die Attraktivität des Budgets für Arbeit zu erhöhen, wird im Bundesland Bremen

von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Formulierung ist so gewählt, dass der höchste Förderbetrag bis zu 60% der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen kann. Gleichzeitig sollen keine Mehrausgaben im Vergleich zur Werkstattbeschäftigung ausgelöst werden. Durch die Beschränkung auf die durchschnittlichen Ausgaben für einen Werkstattplatz werden Mehrausgaben für die dauerhafte Finanzierung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermieden.

Ungeachtet der Abweichung auf 60% der Bezugsgröße bleibt die Begrenzung auf 75% des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, also des Arbeitnehmerbruttolohnes, bestehen.

Die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz wird entsprechend der Regelungen zur Berufsbegleitung für den allgemeinen Arbeitsmarkt organisiert. Die Durchführung wird in der Regel von den Integrationsfachdiensten sichergestellt. Gibt es einen Wechsel aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt in ein externes Beschäftigungsumfeld, kann übergangsweise die Anleitung und Begleitung von der Werkstatt durchgeführt werden. So soll der Übergang auf den Arbeitsmarkt erleichtert werden. Die Finanzierung der Anleitung und Begleitung wird aus der Ausgleichsabgabe nach § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt.

Zu § 5 (Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung)

Nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist der Träger der Eingliederungshilfe zur Übernahme von Entgelten für eine Leistung nur verpflichtet, soweit eine schriftliche Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung) und über die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung) besteht (§ 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Nach § 128 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber mit § 128 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch den Ländern als Gestaltungsspielraum die Möglichkeit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtung eröffnet. Von dieser Möglichkeit wird im Land Bremen Gebrauch gemacht. Dieses zusätzliche gesetzliche Prüfrecht stärkt die Rolle des Trägers der Eingliederungshilfe und sichert die Ansprüche der Menschen mit Behinderungen. Die Prüfungen ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte sind unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchzuführen.

Zu § 6 (Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen)

Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken, werden mit Absatz 1 dieser Regelung bestimmt. Ziel ist die Stärkung der Position der Leistungsberechtigten. Die Bestimmung der oder des Landesbehindertenbeauftragten als Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen wird an die Regelungen des Bremische Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts geknüpft. Auch sieht das Bremische Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts mit dem Landesteilhabebeirat bereits ein Gremium vor, das die aktive Einbeziehung und die Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen verkörpert. Diesem Gremium wird deshalb die Benennung weiterer Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen übertragen. Die als Interessenvertretungen benannten Personen müssen nicht Mitglied des Landesteilhabebeirates sein.

Da zumindest den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit dieses Amt wahrnehmen, zeitlicher und finanzieller Mehraufwand entsteht, eröffnet Absatz 2 die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung per Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 7 (Zulassung weiterer Einrichtungen der Frühförderung)

Leistungen der Früherkennung und Frühförderung können nach § 46 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in interdisziplinären Frühförderstellen sowie daneben auch von durch Landesrecht zugelassenen sonstigen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum erbracht werden. Dies könnten z. B. auch Einrichtungen von Trägern der Kindertageseinrichtungen oder zielgruppenspezifisch ausgerichtete Einrichtungen sein. Mit der Ermächtigung in Absatz 1 kann der Senat die Voraussetzungen für die Zulassung solcher Frühfördereinrichtungen durch Rechtsverordnung regeln.

Die im Einvernehmen der Rehabilitationsträger aufgebaute Leistungs- und Verwaltungsstruktur wird grundsätzlich als tragfähig und geeignet betrachtet. Mit Absatz 2 wird daher geregelt, dass weitere Einrichtungen nach Landesrecht nur zugelassen werden sollen, wenn diese zur Ergänzung der Infrastruktur sinnvoll, notwendig, geeignet und von den Trägern wirtschaftlich tragfähig umsetzbar sind. Ein genereller Anspruch auf Anerkennung und Finanzierung weiterer Anbieter besteht nicht.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Herauslösung der Leistungen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch kann das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch künftig keine Regelungen mehr in Bezug auf die Eingliederungshilfe treffen, die Bestimmungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe daher zu streichen. Dies gilt unter anderem für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 4.

Zu Nummer 2

Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden um die Aufgaben der Vertragsabschlüsse und der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen ergänzt.

Zu Nummer 3

Zu Nummer 3a) aa)

Bei diesen Änderungen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Herauslösung der Leistungen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe. Diese Leistungen unterliegen damit nicht mehr der Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Nettosozialhilfekosten der örtlichen Träger.

Zu Nummer 3a) bb)

Die Festlegung des Umfangs der Kostenbeteiligung des überörtlichen Sozialhilfeträgers an den Nettosozialhilfekosten erfolgt künftig nicht mehr direkt im Gesetz. Sie richtet sich ab dem 1. Januar 2020 nach einer per Rechtsverordnung festzulegenden für beide Stadtgemeinden einheitlichen Finanzierungsquote und berücksichtigt die bis zum 31. Dezember 2019 für die Sozialhilfeleistungen festgelegten Finanzierungsanteile. Der bisherige Verweis auf Absatz 3 wird daher entsprechend ersetzt.

Zu Nummer 3b)

Mit der vorgesehenen Änderung sind die mit den Eingliederungshilfeleistungen im Zusammenhang stehenden HLU-Leistungen und Bestattungskosten nicht mehr in der Kostenbeteiligung des Landes an den Nettosozialhilfekosten enthalten. Bezüglich einer alternativen Lösung findet derzeit eine Klärung mit den Stadtgemeinden statt.

Zu Nummer 3c)

Absatz 3 ermächtigt den Senat, bezüglich des in Absatz 1 festgelegten quotalen Umfangs der Kostenbeteiligung eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu Nummer 3d)

Die bislang monatliche Berichterstattung wird aus verwaltungsökonomischen Gründen auf eine quartalsweise Berichterstattung umgestellt, die monatliche Darstellung bleibt erhalten.

Zu Nummer 3e)

Es wird klargestellt, dass die Beteiligung des Landes an den Personalkosten der Stadtgemeinden durch eine jeweilige Vereinbarung geregelt wird.

Zu Nummer 3f)

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises in Bezug auf das Prüfrecht des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegenüber den örtlichen Sozialhilfeträgern.

Zu Nummer 4

Das bisher gesetzlich vorgesehene und formalisierte Gremium des Gemeinsamen Ausschusses wird durch die Einrichtung von Arbeitsgruppen abgelöst.

Die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Sozialhilfe durch die Bildung von Arbeitsgruppen unterstützt diese bei der Wahrnehmung der in § 7 Abs. 1 genannten Sozialhilfearbeiten. Damit sollen die Belange sowohl des Landes als auch der örtlichen Träger berücksichtigt und aufeinander abgestimmt werden. Ziel der gemeinsamen Arbeitsgruppen ist insbesondere die fachliche Beteiligung in leistungsrechtlicher, konzeptioneller und vertragsrechtlicher Hinsicht unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.

Die Aufgaben umfassen auch die notwendige fachliche und finanzielle Einschätzung für die jeweiligen Haushaltsgesetzgeber, sowie die Vereinbarung von Steuerungsmaßnahmen, wie z. B. die Entwicklung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Die hierfür erforderlichen Leistungsdaten und Kennzahlen werden nach vereinbarten Vorgaben einheitlich erhoben.

Zu Nummer 5

Die Regelungen zur Möglichkeit der anlasslosen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung erfolgt in Analogie zum Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Durch die Herausnahme der Eingliederungshilfeleistungen und die Anpassung der Leistungen der Hilfe zur Pflege an die Pflegeversicherungsleistungen ist der Anwendungsbereich reduziert.

Zu Nummer 6

Der Bund erstattet den Ländern quartalsweise die Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Durch „Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ vom 10.7.2018 (BGBl. I S. 1117 ff. vom 13.7.2018) sind die Zeiträume für den Mittelabruf beim Bund und den entsprechenden Nachweis für das 4. Quartal um 15 Tage nach hinten verschoben worden.

Dies macht eine Anpassung des § 12 Absatz 3 erforderlich. Durch die geplante Neufassung wird übergreifend für alle Abruf- und Nachweiszeiträume geregelt, dass dem Land die notwendigen Mitteilungen der Träger rechtzeitig zugehen.

Zu Nummer 7

Mit § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes eine Bundeserstattung zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen eingeführt. Berechnungsgrundlage für die Erstattung sind die Ausgaben für den Barbetrag nach § 27 b Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, den Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Mit dem neu eingefügten § 12a werden landesgesetzlich die Modalitäten für die Weiterleitung der Erstattung des Barbetrags durch den Bund geregelt. Außerdem wird festgelegt, dass diese Erstattungsleistungen des Bundes die Nettosozialhilfekosten der Stadtgemeinden reduzieren. Denn die Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe umfasst auch die Leistungen nach dem Dritten Kapitel als sogenannte Zusammenhangsleistungen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Nettosozialhilfekosten reduziert werden, die im Jahr des Zuflusses der Bundeserstattung des Barbetrags entstehen

Zu Nummer 8

Der § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch löst zum 1. Januar 2020 die Regelung des § 136 ab. Mit dem neu eingefügten § 12b werden landesgesetzlich die Modalitäten für die Weiterleitung auch dieser Bundeserstattung durch den Bund geregelt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die wesentlichen Änderungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes treten zum 1. Januar 2020 in Kraft. Korrespondierend dazu werden die landesrechtlichen Neuregelungen und erforderlichen Änderungen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Zu Absatz 2

Nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmen die Länder die für die Durchführung des Teils 2 zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Diese bundesrechtliche Vorschrift ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten, um die Umsetzung der Eingliederungshilfe reform zu gewährleisten. Die landesrechtliche Vorschrift tritt dementsprechend ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Weiterleitung der Bundeserstattung des Barbetrages erfolgt einmal jährlich. Der Erstattungsbetrag reduziert die Nettosozialhilfekosten des Jahres, in dem die Bundeserstattung zugeflossen ist. Ein Inkrafttreten der Regelung ist daher mit Wirkung vom 1. Januar 2018 erforderlich.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur abweichenden Festsetzung der Höchstgrenze zum Budget für Arbeit, zur Korrektur des Verweises sowie die Anpassungen zur Weiterleitungsregelung der Bundeserstattung der Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.